

Der Intendant

Appellhofplatz 1
50667 Köln
Briefpostadresse
50600 Köln
Telefon (02 21) 2 20-21 00/1/2/3
Telegramme WDR Köln
Telefax (02 21) 2 20 20 00
Telex 8 882 575

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2948

Alle Abg.

An den
Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen
- Innenausschuß -
z.Hd. des Vorsitzenden
Herrn Egbert Reinhard
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

Köln

22.10.1993

**3. Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LT-Drucksache 11/5258)**

Sehr geehrter Herr Reinhard,

der Innenausschuß des Landtages wird sich am 4. November 1993 erneut mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschäftigen. Mir ist daran gelegen, den Innenausschuß auf 2 Regelungen hinzuweisen, die auf den ersten Blick wenig Bezug zum WDR haben, bei näherem Hinsehen jedoch zu erheblichen Belastungen im WDR führen könnten:

1. Nach § 66 Abs. 4 des Entwurfes soll dem Personalrat auch ein Initiativrecht bei personellen Einzelmaßnahmen zuerkannt werden. Der Intendant des WDR ist das Rundfunkorgan, das verantwortlich die Geschäfte des WDR führt. Er definiert - mit Beteiligung und unter Kontrolle des Rundfunkrates und Verwaltungsrates des WDR - die Aufgaben der Anstalt. Die Erfüllung der im einzelnen festgelegten Aufgaben hängt in erster Linie davon ab, wenn der Intendant zur Aufgabenerfüllung heranzieht. Das Recht zur Personalauswahl ist damit der Kernbereich der Leitungsverantwortung des Intendanten.

In diesen Kernbereich wird eingegriffen, wenn dem Personalrat, der nach dem Gesetz in erster Linie der Vertretung der Mitarbeiter, nicht aber dem WDR verpflichtet ist, ein Initiativrecht zuerkannt wird.

Wenn dieses Initiativrecht in Konkurrenz zum Initiativrecht des Intendanten tritt, ist damit zu rechnen, daß Personalentscheidungen wesentlich kontroverser werden. Dies wäre mit Beschädigungen des Amtes des Intendanten und mit erheblichen Belastungen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat verbunden.

Da gerade im Rundfunkbereich auch die subjektiven Eigenschaften eines Mitarbeiters eine große Rolle spielen, wären in Zukunft zusätzliche Schwierigkeiten mit der Personalauswahl verbunden. Dies ist aber mit der verfassungsrechtlichen Aufgabe des WDR als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt und seiner besonderen Verantwortung für die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages nicht vereinbar (vgl. z.B. BVerfGE 59, 231, 259).

2. Der Entwurf sieht zudem weiter vor, daß die bisherigen Mitwirkungstatbestände "Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen" und "Aufträge zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte" zu Mitbestimmungstatbeständen werden (§ 75 Abs. 5 E). Allerdings soll nach dem Entwurf die Letztentscheidung hier bei dem Intendanten liegen (§ 66 Abs. 6 E).

Der WDR als staatsferne Anstalt des öffentlichen Rechts ist gleichzeitig jedoch ein großes Produktionsunternehmen, das auf die wechselnden Programm- und Marktbedingungen flexibel reagieren muß. Dazu gehört in den Zeiten publizistischer und wirtschaftlicher Konkurrenz, stagnierender Gebühren und sinkender Werbeeinnahmen, auch die Möglichkeit, Organisations- und Strukturänderungen vornehmen zu können, welche die Auflösung oder Zusammenlegung von Teilen des WDR einschließen können. Wenn diese Entscheidungen der Mitbestimmung unterliegen, muß bei der Ablehnung eines einschlägigen Antrags durch den Personalrat die Einigungsstelle einberufen werden. Dieser zusätzliche Verfahrensschritt erschwert und verzögert notwendige Anpassungsmaßnahmen.

Das gleiche gilt, wenn die Organisation oder Wirtschaftlichkeit bestimmter Bereiche des WDR durch Dritte überprüft werden soll. Auch hier würden durch die Einschaltung der Einigungsstelle Maßnahmen verzögert, die auf eine Effizienzsteigerung abzielen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Behörden des Landes von den genannten Vorschriften des Entwurfs womöglich weniger stark betroffen sind als der WDR, der aufgrund seiner staatsfernen Aufgabenstellung und Unternehmensstruktur in dieser Hinsicht Besonderheiten aufweist.

Sollten diese Vorschriften im Innenausschuß unbeanstandet bleiben, ergibt sich aus der verfassungsrechtlich geschützten Position des WDR dringend das Erfordernis, von den genannten Vorschriften ausgenommen zu werden, wie dies - vergleichbar - bereits hinsichtlich des § 72 Abs. 4 Ziff. 19 LPVG NW geschehen ist.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben an die Ausschußmitglieder weiterzuleiten und meine Überlegungen bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen. Der Staatskanzlei übersende ich eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Nowotny

Friedrich Nowotny